

# Fragen und Antworten zum Wohn-Riestern



Bitte Formular unterschreiben und per Post oder per E-Mail senden:



CosmosDirekt, 66101 Saarbrücken



info@cosmosdirekt.de

## Wofür können Sie Kapital entnehmen?

- › Bis zum Beginn der Auszahlungsphase für Aufwendungen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung (Bau) einer selbstgenutzten Wohnung entstehen.
- › Zur Tilgung eines Darlehens, das Sie für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung aufgenommen haben. Das gilt auch für Wohnungen, die Sie bereits vor dem 01.01.2008 erworben haben und die Sie zum Zeitpunkt der Tilgung selbst nutzen. Die Tilgung muss in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entnahme des angesparten, geförderten Kapitals erfolgen.
- › Für Aufwendungen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung entstehen.
- › Für die Tilgung eines Darlehens, welches Sie für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft aufgenommen haben. Die Tilgung muss in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Entnahme des angesparten, geförderten Kapitals erfolgen.
- › Für den Umbau einer selbstgenutzten Wohnung, wenn Sie damit Barrieren in und / oder an ihr reduzieren.

## Welchen Betrag können Sie entnehmen?

- › Eine Entnahme ist bis zur Höhe des in Ihrem Vertrag gebildeten und steuerlich geförderten Kapitals möglich. Sie können es vollständig oder teilweise entnehmen, maximal bis zu dem von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bewilligten Betrag.
- › Die Mindestentnahme beträgt 3.000 EUR.
- › Für den Barriere reduzierenden Umbau gelten abweichende Mindestbeträge. Wenn Sie eine begünstigte Wohnung innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung umbauen, um Barrieren zu reduzieren, müssen Sie mindestens 6.000 EUR Kapital einsetzen. Bauen Sie erst später um, müssen Sie dafür mindestens 20.000 EUR Kapital einsetzen.
- › Eine Teilentnahme ist möglich, wenn zudem 3.000 EUR gefördertes Kapital in Ihrem Vertrag verbleiben.

## Wie und wo beantragen Sie eine Entnahme?

- › Sie müssen die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags direkt mittels Erklärung bei ZfA beantragen. Dies ist bis spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase des Vertrags möglich:



**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen  
10868 Berlin

Cosmos Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Registergericht Saarbrücken HRB 4751  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani  
Vorstand: Benedikt Kalteier (Vorsitzender),  
Christoph Gloeckner, Stefan Lehmann, Ulrich Ostholt, Uli Rothaufe  
USt-IdNr.: DE 811233773 · Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken

Cosmos Versicherung Aktiengesellschaft  
Registergericht Saarbrücken HRB 7461  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani  
Vorstand: Benedikt Kalteier (Vorsitzender),  
Christoph Gloeckner, Roland Stoffels  
USt-IdNr.: DE 811233781 · Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken

Beitragskonto Leben: Deutsche Bank  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: DE63 3707 0060 0117 6940 00  
Beitragskonto Komposit: Deutsche Bank  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: DE05 3707 0060 0117 6544 01

CosmosDirekt  
66101 Saarbrücken

Telefon 0681-9 66 66 66  
Telefax 0681-9 66 66 33  
www.cosmosdirekt.de

Die „Erklärung zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung“ finden Sie unter [www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de) im Downloadbereich für Anleger.

Legen Sie Ihrem Antrag auf Kapitalentnahme direkt alle erforderlichen Nachweise bei. So kann die ZfA Ihren Antrag schneller bearbeiten.

### › Wo erhalten Sie Informationen hierzu?



**Servicehotline der ZfA 03381 216-2324**

Die ZfA prüft, ob Sie die Voraussetzungen zur Entnahme erfüllen und teilt Ihnen das Ergebnis mit.

### › An wen wenden Sie sich für die Auszahlung?



**Cosmos Lebensversicherungs-AG**  
66101 Saarbrücken



**info@cosmosdirekt.de**

Den entnommenen Betrag müssen Sie nicht zurückzahlen.

## Müssen Sie den entnommenen Betrag später versteuern?

- › Das entnommene Kapital wird nach Ablauf Ihres Vertrages – wie auch die monatliche Rente – versteuert. Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG bildet das Wohnförderkonto. In diesem Konto werden die in der Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst. Hierzu gehören der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen und die hierfür gewährten Zulagen. Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos wird in der Ansparphase jährlich um 2 Prozent erhöht.
- › Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung finden Sie in den Steuerinformationen, die Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein erhalten haben.

## Was passiert, wenn Sie die Immobilie später verkaufen oder nicht mehr selbst nutzen?

Die Wohnung muss folgende Bedingungen erfüllen:

- › sie wird von Ihnen selbst genutzt,
- › liegt in einem EU-/EWR-Staat und
- › stellt Ihre Hauptwohnung oder den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen dar.

Wenn Sie die Wohnung für einen längeren Zeitraum nicht mehr selbst nutzen oder Sie verkaufen, müssen Sie uns dies mitteilen. Die ZfA prüft im Einzelfall, ob damit eine sofortige Besteuerung des Wohnförderkontos anfällt.